

Sitzungsvorlage

Datum: 20.10.2009

Drucksache Nr.: **09/0306**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	19.11.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.12.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Vorprüfung der gegen die Wahlen erhobenen Einsprüche sowie der Gültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise:

- a) Anhaltspunkt für die Ungültigkeit der Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters (§ 40 Abs. 1 a KWahlG) liegen nicht vor.
- b) Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten (§ 40 Abs. 1 b KWahlG).
- c) Der Einspruch der Partei DIE LINKE vom 13.09.2009 gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl ist unbegründet. Der Antrag auf Nachzählung der abgegebenen Stimmen wird somit zurückgewiesen.
Bedenken gegen die Feststellung des Wahlergebnisses werden darüber hinaus nicht erhoben (40 Abs. 1 c KWahlG).

Es wird daher festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 a bis c KWahlG genannten Fälle vorliegt. Die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl der Vertretung der Stadt Sankt Augustin) vom 30.08.2009 wird daher gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG für gültig erklärt.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 03.09.2009 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl gemäß § 75 d i.V.m. § 61 der Kommunalwahlordnung sowie das Wahlergebnis der Vertretung der Stadt Sankt Augustin gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 61 Kommunalwahlordnung festgestellt.

Die Wahlergebnisse wurden am 16.09.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl bzw. gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist endet somit mit Ablauf des 16.10.2009.

Mit Schreiben vom 13.09.2009, beim Wahlleiter eingegangen am 14.09.2009, hat die Parteileitung der Partei DIE LINKE frist- und formgerecht Einspruch gemäß § 39 KWahlG gegen das amtliche Wahlergebnis der Ratswahlen eingelegt und eine Neuzählung für die Wahlkreise, in denen die Partei DIE LINKE in Sankt Augustin kandidiert hat, beantragt. Begründet hat sie dies damit, dass die Partei DIE LINKE ein Ratsmandat nur mit einer Wählerstimme verpasst hat und in der Vergangenheit Neuzählungen immer wieder kleinere Abweichungen von der ursprünglichen Zählung ergeben hätten. Anhaltspunkte für eine konkrete Unstimmigkeit sind allerdings nicht angeführt worden. Voraussetzung für die Erklärung, dass das Wahlergebnis ungültig ist, ist allerdings, dass Unregelmäßigkeiten vorliegen, die das Wahlergebnis beeinflussen können. Da diese tatsächlich von der Partei DIE LINKE nicht aufgeführt wurden und auch anderweitig nicht bekannt sind, ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen. Die bloße Vermutung, dass eine Neuzählung ein anderes Wahlergebnis erbringen könnte, reicht zur Begründung einer Unregelmäßigkeit nicht aus.

Weitere Einsprüche gegen das Wahlergebnis der Bürgermeister- oder Stadtratswahl sind nicht eingegangen.

Ebenso konnten von Amts wegen Anhaltspunkte, die gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 a bis c KWahlG sprechen, nicht festgestellt werden. Insofern ist die Wahl gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG für gültig zu erklären.

Marcus Lübken
Wahlleiter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.